Verglichen mit andern Ländern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **27 (1971)**

Heft 1-2: **g**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verglichen mit andern Ländern

Bei einem Vergleich mit andern Ländern wird immer wieder auf das fehlende «politische Gewicht» des Stimm- und Wahlrechts im Ausland hingewiesen. Die Schweiz wird oft als Sonderfall der direkten Demokratie betrachtet und die sehr weitgehenden politischen Rechte und Pflichten des schweizerischen Stimmbürgers als Argumente gegen das Frauenstimmrecht benutzt.

Die folgenden Beispiele zeigen, dass die schweizerische Demokratie nicht allein dasteht und in andern Ländern mit den Frauen gute Erfahrungen gemacht wurden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Der amerikanische Stimmbürger — Männer und Frauen — ist unmittelbar an der politischen Willensbildung beteiligt. Auf Bundesebene hat er zwar nur Wahlen vorzunehmen. Dagegen ist ihm in Staaten, Bezirken, Kreisen und Gemeinden eine weitgehende Mitwirkung gesichert.

Der vor bald fünfzig Jahren ratifizierte neunzehnte Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung schreibt ausdrücklich vor, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht aus Gründen des Geschlechts verweigert oder beschränkt werden darf. Freilich wurden auch in Amerika bis vor kurzem einem wesentlichen Teil der mündigen einheimischen Bevölkerung, nämlich den Negern, bei der Ausübung politischer Rechte immer wieder Hindernisse in den Weg gelegt, obwohl der nahezu hundert Jahre alte fünfzehnte Zusatzartikel zur Unionsverfassung ausdrücklich solche Diskriminierungen untersagt. Vorab die Erfordernisse der Ablegung von Prüfungen, sogenannte literacy tests, sowie der Bezahlung von Wahlsteuern dienten als Vorwände, um ihnen die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts zu versagen. Während aber der Abbau der unterschiedlichen Behandlung des Negers im amerikanischen Sozialleben ein leider immer noch nicht befriedigend gelöstes Problem darstellt, bestehen heute wirksame Mittel zur Durchsetzung der politischen Rechte der farbigen Bevölkerung, die mit Erfolg gehandhabt werden und dank welchen das Stimm- und Wahlrecht des Negers auch in den Südstaaten nicht mehr toter Buchstabe ist.

Direktdemokratische Institutionen in Einzelstaaten und innerstaatlichen Verbänden

Verfassungsinitiative und Verfassungsreferendum sind in Amerika noch älter als die Unionsverfassung. So sah der Staat Georgia bereits in seiner ersten Verfassung von 1777 das Recht der Bürger auf Verfassungsinitiative vor. Dagegen sind Gesetzesinitiative, fakultatives Gesetzesreferendum und das früher auch in schweizerischen Kantonen — allerdings selten — ausgeübte und im Englischen als recall bezeichnete Recht, Beamte vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Volkswahl abzuberufen, neueren Datums.

Als erster Staat führte South Dakota durch eine 1898 vom Volk beschlossene Verfassungsänderung Gesetzesinitiative und Gesetzesreferendum ein, und bis 1912 hatten bereits sechzehn Staaten entsprechende Institutionen übernommen. Viele Staaten, die zum Teil wesentlich grösser sind als die Schweiz, können auch über Sachfragen entscheiden.

Ein praktisches Beispiel: Der Stimmbürger in Michigan

Michigan wurde im Jahre 1837 als sechsundzwanzigster Staat in die Union aufgenommen. Es befindet sich auf zwei Halb-

inseln im nördlichen Seengebiet der Vereinigten Staaten und bedeckt 57 019 Quadratmeilen, was nahezu viermal der Fläche der Schweiz entspricht. Die Bevölkerung belief sich Mitte 1967 auf rund achteinhalb Millionen Einwohner. Michigan ist in 83 Bezirke aufgeteilt und weist rund 1200 Kreise und 300 Städte auf, ferner zahlreiche besondere Distrikte, darunter etwa 455 Schuldistrikte.

1964 trat in Michigan eine im Vorjahr mit knappem Mehr vom Volk angenommene neue Verfassung in Kraft, die in Anlehnung an die frühere Rechtslage die Bedeutung direktdemokratischer Institutionen klar zum Ausdruck bringt.

Aus Art. XII ergibt sich, dass keine **Verfassungsänderung** zustandekommen kann, die nicht vom Volk genehmigt worden ist, dass eine Volksinitiative auf Verfassungsrevision vorgesehen wird und dass den Stimmbürgern alle sechzehn Jahre die Frage vorgelegt werden muss, ob im Hinblick auf eine Totalrevision der Verfassung ein Verfassungskonvent zu bestellen sei. Hier geht man sogar noch weiter als bei uns.

Wie bei uns kommen auf staatlicher Ebene sämtliche Arten des **Gesetzesreferendums** vor, nämlich das fakultative Referendum, das ausserordentliche Referendum, ferner in folgenden Fällen das obligatorische Referendum:

— Erlass, Änderung und Aufhebung von Bezirkssatzungen
— Verminderung des Bezirksterritoriums und Vereinigung von Bezirken
— Änderung des Bezirkssitzes
— Erteilung unwiderruflicher Konzessionen zum Betrieb eines öffentlichen Werkes durch den zuständigen Kreis
— Erlass, Abänderung und Aufhebung von Gemeindeordnungen
— Erwerb und Verkauf eines öffentlichen Werkes, das der Versorgung mit Licht, Wärme oder Strom dient, ferner Erteilung einer unwiderruflichen Konzession inbezug auf ein solches Werk durch eine Gemeinde
— Steuererhöhungen über gewisse Limiten hinaus
— Geldanleihen durch den Staat

Die **Gesetzesinitiative** ist als indirekte Initiative ausgestaltet.

Das Recht der **Abberufung** sämtlicher volksgewählter Amtsträger, mit Ausnahme der Richter, wird dem Volk ebenfalls eingeräumt.

Das Wahlgesetz zählt die **Wahlen** auf, die anlässlich der ordentlichen Novemberwahlen vorzunehmen sind.

In Michigan wählen die Stimmbürger:

1. die Elektoren für die Präsidentenwahl, ferner Senatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten;

2. folgende staatliche Behördenmitglieder und Beamte:
   — den Gouverneur und seine Stellvertreter
   — den Staatssekretär
   — den Justizminister
   — staatliche Senatoren sowie Mitglieder des staatlichen Repräsentantenhauses
   — die Richter des Obersten Gerichtshofes
   — die Mitglieder des Erziehungsrates, der als allgemeines Planungs- und Koordinationsorgan im öffentlichen Erziehungswesen auftritt
   — die Organe, die mit der allgemeinen Aufsicht über die drei grossen staatlichen Universitäten betraut sind und deren Finanzen kontrollieren (Regents of the University of Michigan, Trustees of Michigan State University, Governors of Wayne State University)

3. zahlreiche weitere Amtsträger, die bezirks-, distrikts- oder kreisweise bestellt werden, z. B. Richter unterer Gerichte, Ankläger, Polizeikommissäre, Bezirks-

Aufsichtsräte, Schreiber, Gutsverwalter, Urkundsbeamte, Rechnungsprüfer, Leichenbeschauer, Vermesser, ferner Beamte, die Aufsichtsfunktionen auf den Gebieten des Strassen- und Kanalisationswesens sowie bei der Gewinnung von Bodenschätzen wahrnehmen. Einige dieser Wahlen können durch den betreffenden innerstaatlichen Verband auf ein anderes Organ übertragen werden.

Auch in den Schuldistrikten kommen besondere Wahlen und Abstimmungen — namentlich inbezug auf Fragen der Schulfinanzen — vor.

Zudem werden am ersten Montag im April **Gemeindewahlen und -abstimmungen** abgehalten.

Neben den Wahlen wird jeweils über Sachvorlagen abgestimmt. Ausgaben für Schulen, Sportplätze, Strassen usw. müssen bewilligt werden. Kommissionen werden ermächtigt, Verträge abzuschliessen. Im übrigen sieht die Traktandenliste einer Kreisversammlung ganz ähnlich aus wie in unseren Gemeinden. Und 75 zu behandelnde Geschäfte sind keine Seltenheit.

Diese Angaben wurden der Schrift von Walter Haller «Die Beanspruchung des amerikanischen Stimmbürgers» entnommen. Wer sich für weitere Details interessiert, kann diese Broschüre vom Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich, beziehen.

Europa

Auch in europäischen Staaten wird vom Mitspracherecht Gebrauch gemacht. In den meisten Ländern der **Bundesrepublik Deutschland** — ausgenommen Hamburg und Schleswig-Holstein — ist das Volksbegehren in der Verfassung vorgesehen. So wurde z. B. in Bayern zu einem Schulgesetzentwurf ein Volksbegehren eingereicht.

In **Frankreich** kann das von De Gaulle durchgeführte Referendum über Regionalfragen mit einer Volksabstimmung in unserem Sinn verglichen werden.

In diesen Staaten geht das Mitspracherecht sicher nicht so weit wie bei uns. Diese Einzelfälle deuten jedoch eine Tendenz in Richtung direkter Demokratie an.

In **Oesterreich** wurde 1963 ein Volksbegehren mit über 800 000 Unterschriften gestellt, das zu einer Änderung des Rundfunkgesetzes führte. Das Volksbegehren ist in Art. 41 und die Volksabstimmung in Art. 43 der österreichischen Bundesverfassung geregelt. Sie kommen jedoch nur in Ausnahmefällen zur Anwendung.

Schlussfolgerungen

Das amerikanische Beispiel zeigt eindrücklich, dass die direkte Demokratie — unter Mitwirkung der Frauen — auch in anderen Staaten verwirklicht ist. Das politische Gewicht des Stimm- und Wahlrechts in Michigan und die Beanspruchung seines Inhabers lassen sich durchaus mit der Schweiz vergleichen. Da auch dort die direkte Demokratie gut funktioniert, ist der Beweis erbracht, dass die Frauen diesen Aufgaben und Verpflichtungen gewachsen sind.

Schweizerisches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht

Der lange Weg zum eidgenössischen Frauenstimm- und -wahlrecht

Auf den folgenden Seiten finden sie den statistischen Rückblick über die Abstimmungen in den Kantonen zur Einführung der politischen Frauenrechte.